



HTU Wien

Hof 1 / Stiege 4 / EG
Karlsplatz 13, 1040 Wien
+43-1-58801-49501
vorsitz@htu.at
htu.at

Abs:

HTU Wien
Karlsplatz 13
1040 Wien

An:

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Per Mail an:

logistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at

Wien, 20.02.2024

Stellungnahme der HTU Wien (GZ 2023-0.783.647)

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002 - UG, das Hochschulgesetz 2005 - HG, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz - HS-QSG, das Fachhochschulgesetz - FHG und das Privathochschulgesetz - PrivHG geändert werden



Sehr geehrtes Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung,

die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Technischen Universität Wien (im Folgenden "HTU Wien" oder "wir" genannt) bezieht zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002 - UG, das Hochschulgesetz 2005 - HG, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz - HS-QSG, das Fachhochschulgesetz - FHG und das Privathochschulgesetz - PrivHG geändert werden (Geschäftszahl (GZ) 2023-0.783.647) wie folgt Stellung:

Die HTU Wien sieht in der vorgeschlagenen Gesetzesänderung eine deutliche Verschlechterung in puncto freiem Hochschulzugang und dem Recht auf Bildung. Unter dem Deckmantel einer Lehramtsnovelle wird hier der Versuch unternommen gesetzliche Verschärfungen zu Lasten aller Studierenden einzuführen.

§ 63a Abs. 8 UG schafft die Möglichkeit, jeden einzelnen Master- und Doktoratsstudiengang in ganz Österreich zu beschränken. Fehlende Fachkräfte sowie eine hohe Wissenschaftsskepsis sollten das Bildungs- und Wissenschaftsministerium dazu animieren, den Zugang zu Bildung frei und chancengleich zu halten, anstatt weiter zu beschränken. Zugangsbeschränkungen wirken zudem einem vernetzten und mobilem europäischem Hochschulraum entgegen.

Mit dem vorgeschlagenen § 60 Abs. 1 Z 3b UG verzögert sich der bereits langwierige Prozess der Zulassung für Studierende mit internationaler Vorbildung auf unbestimmte Zeit, Studierende müssen in Form einer Kautions die Kosten tragen. Dadurch würde sich der bereits komplexe Visaprozess stark erschweren, da unter anderem keine Fristensicherheit auf Seiten der Universität gegeben ist. Wir sehen in diesem Paragraphen eine willkürliche bürokratische Hürde, die rassistisch motiviert ist.

Auch kritisieren wir stark die in § 23 Abs. 3 UG vorgeschlagene Beschränkung der Autonomie des Senats als demokratisches Organ.

Die Änderungen im Lehramtsstudium sind längst überfällige Novellierungen, welche hier aber überstürzt und mit groben Mängeln vorgenommen werden. Insbesondere ist die Übergangsfrist eindeutig zu kurz gewählt, um eine sorgfältige Neustrukturierung der Curricula sowie einen geordneten Umstieg auf die neuen Studienpläne zu gewährleisten.



Zu § 13 Abs. 7a UG:

Die HTU Wien sieht die Einführung des Abs. 7a kritisch, da hierdurch eine weitere Möglichkeit der indirekten Einschränkung der Universitätsautonomie geschaffen wird. Die nun notwendig werdende Planungsübersicht ermöglicht dem Ministerium schon früher Daten von den Universitäten zu erhalten, und wird dazu führen, dass die Bestimmungen zu den Indikatoren in den Leistungsvereinbarungen umfassender und strenger gefasst sein werden. Der Verhandlungsspielraum der Universitäten bei den Leistungsvereinbarungen wird hierdurch signifikant eingeschränkt.

Zu § 13b Abs. 3 UG:

Die HTU Wien sieht die deutliche Erweiterung der Vorgaben zum Entwicklungsplan kritisch. Durch diese noch umfassenderen und konkreteren gesetzlichen Vorgaben wird der Handlungsspielraum der Universitäten innerhalb der Periode eines Entwicklungsplanes weiter eingeschränkt. Da die Leistungsvereinbarungen meist stark auf dem Entwicklungsplan basieren, wird hierdurch indirekt die universitäre Autonomie weiter beschränkt, was stark zu kritisieren ist.

Positiv zu erwähnen ist jedoch, dass die anhaltend hohe Zahl an befristeten Arbeitsverhältnissen an Universitäten im neuen Gesetzestext Niederschlag findet und eine Beschreibung von vorgesehenen Entfristungsmodellen Teil des Entwicklungsplanes sein soll.

Zu § 20d UG:

Die HTU Wien sieht die vorgesehene Ermöglichung von interhochschulischen Organisationseinheiten grundsätzlich begrüßenswert. Kritisch sehen wir jedoch, dass hierdurch auch gemeinsame Organisationseinheiten zwischen öffentlichen Universitäten und Privathochschulen rechtlich zulässig gemacht werden würden. Hierdurch wird der Grundsatz verletzt, dass Privathochschulen nicht durch öffentliche Gelder finanziert werden dürfen, da sie indirekt von der teilweisen öffentlichen Finanzierung der interhochschulischen Organisationseinheit profitieren. In diesem Zusammenhang ist auch explizit § 20d Abs. 5 zu kritisieren.

Zu § 21 UG:

Die unbegründete Änderung der Ausschreibungszeiträume der Rektoratsposition sehen wir äußerst kritisch und deuten es als einen Versuch nach der gescheiterten politischen Einflussnahme bei der Rektoratswahl der Universität Salzburg, nun hier



dem Senat rechtliche Verschärfungen aufzuerlegen. Der Umstand, dass die Änderungen der Fristen im Hochschulgesetz § 12 Abs. 9 nicht ident zu jenen im Universitätsgesetz sind unterstreicht die Willkür dieser Novellierung.

Zu § 23 Abs. 3 UG:

Die HTU kritisiert, dass dem Universitätsrat eingeräumt wird auf einen Dreivorschlag bestehen zu können. Diese Änderung lässt sich analog zu UG § 21 als Anlassgesetzgebung nach den Vorkommnissen der Rektoratswahl in Salzburg wahrnehmen. Die Senate sollen als demokratisches Organ der Universitäten nicht in ihrer Entscheidung eingeschränkt werden.

Zu § 51 Abs. 2 Z 5f UG:

Ein professionsbegleitendes Lehramtsstudium im Master halten wir für sinnvoll und hoffen, dass mit dieser Änderung auch eine Möglichkeit der Änderung von Prüfungsmodalitäten einhergeht, damit Lehrveranstaltungen und Lehrtätigkeit an einer Schule aufeinander aufbauen und sich ergänzen. Allerdings sprechen wir uns stark gegen ein professionsbegleitendes Bachelorstudium aus, weil der Fokus auf dem Studium selbst liegen soll und junge Studierende mit fehlender Erfahrung nicht in den Beruf gedrängt werden und dabei die Nachteile von Sonderverträgen erleben sollen.

Zu § 51 Abs. 2 Z 23 UG:

Die HTU stellt die internationale Anerkennung der akademischen Titel BEng/MEng in Frage. Außerhalb von Österreich und Deutschland werden solche akademischen Titel nur in Italien und dem Vereinigten Königreich verliehen. Ingenieurwissenschaften werden, in Österreich, hierbei oft zu den technischen Fächern dazugezählt und Studierende schließen mit dem Titel BSc/Msc ab, welche nicht nur in der EU sondern auch weltweit anerkannt werden.

Zu § 51 Abs. 2 Z 37 UG:

Die HTU Wien begrüßt es, dass Kurzzeitmobilitäten jetzt gesetzlich erwähnt und damit auch anerkannt werden. Wie im Text angedeutet wird, sind diese vor allem im Rahmen von European University Allianzen besonders wichtig, da nur so erforderliche Ziele erreicht werden können. Es sollen 50% aller Studierenden bei



Abschluss an einer Mobilität teilgenommen haben, derzeit beläuft sich die Mobilität im europäischen Raum auf 9%. Die kürzeren Mobilitäten eröffnen auch Möglichkeiten für Studierende, die nicht ein ganzes Semester an einer Mobilität teilnehmen können.

Zu § 54 Abs. 3 UG:

Wir begrüßen die Verkürzung des Lehramtsstudiums von 240 ECTS auf 180 ECTS, sofern die damit verbundenen Änderungen im Curriculum nicht nur eine Anpassung der ECTS bedeuten, sondern sämtliche Curricula der Unterrichtsfächer reflektiert und evaluiert werden, damit diese qualitativ neu strukturiert werden und dadurch eine umfassende und auf die Profession vorbereitende Ausbildung garantieren. Es stellt sich uns auch die Frage, bis wann das neue Curriculum des verkürzten Lehramtsstudium vorliegen muss und ob die Zeit nicht etwas knapp bemessen ist, um den Studienkommissionen eine qualitätsvolle Arbeit und Entscheidung zu ermöglichen.

Wir fordern außerdem, dass Studierenden, die vor dieser Verkürzung ein Lehramtsstudium begonnen haben, eine möglichst unbürokratische und vorteilhafte Möglichkeit gegeben wird zum neuen und verkürzten Lehramtsstudium zu wechseln.

Zu § 60 Abs. 1 Z 3b UG:

Wir sehen hier eine grobe Ungleichbehandlung ausländischer Studierender aus Drittstaaten. Diese müssen ohnehin schon viele bürokratische Hürden ertragen und viel mehr Studiengebühren entrichten, und nun soll ein weiteres Hindernis eingebaut werden.

Falls die Überprüfung durch die universitären Organe nicht mehr ausreichend ist, sollten für eine solche Sachverständigenprüfung jedenfalls gewisse Rahmenbedingungen festgelegt werden: Die Zweifel sollten unbedingt von der Uni begründet werden müssen. Auch muss es dringend Fristen für diese Prüfungen geben, um den Studienwerber*innen Rechtssicherheit zu geben.

Schon jetzt werden ausländische Studierende teilweise erst nach Semesterstart zugelassen, obwohl sie sich Monate im Vorhinein bewerben, da die Prüfung der Dokumente so lange dauert. Dieser verspätete Start schlägt sich selbstverständlich auf die Studienleistung nieder, weil Kursanmeldungen bereits vorbei sind, Inhalte verpasst wurden, etc. Außerdem kann eine weitere Verzögerung des Aufnahmeprozesses auch zu Problemen mit Visa führen.



Dazu kommt die "Kaution" von 200, deren Zweck sich uns absolut nicht erschließt. Da sie bei Zulassung rückerstattet wird, wird sie offensichtlich nicht zur Deckung der Kosten der Sachverständigenprüfung verwendet. Vielmehr scheint sie lediglich eine unnötige Abschreckungsmaßnahme, mit der außerdem jene Studierende extra gestraft werden, denen ohnehin schon die Enttäuschung einer verwehrtten Zulassung widerfahren ist.

Zu § 63a Abs. 8 UG:

Die HTU Wien sieht die vorgeschlagenen Änderungen zur Beschränkung von Master- und Doktoratsstudien als höchst kritisch an und lehnt jegliche Ermöglichung von Zugangsbeschränkungen entschieden ab.

Qualitative sowie quantitative Zugangsbeschränkung vor bzw. nach der Zulassung wirken sozial selektiv und verhindern eine diverse Abbildung der Gesellschaft innerhalb der Universitäten.

Des Weiteren ist der Änderungsvorschlag so offen ausformuliert, dass eine Beschränkung aller Master- und Doktoratsstudiengänge möglich sei, da bereits ein bestimmtes vorausgehendes Studium als „ausreichende Kenntnis oder besondere Befähigung“ definiert werden kann. Es wird somit ermöglicht, dass willkürlich Studiengänge jeglicher Art in ihrer Zulassung beschränkt werden können.

Weiters nicht ausformuliert ist, welches Organ hier für die Definition besagter „ausreichender Kenntnisse oder besonderer Befähigungen“ zuständig ist. Die HTU Wien sieht hier eine Kompetenzverschiebung vom Senat, welcher für Curricula zuständig ist, an das Rektorat. Die Definition von unbedingt erforderlichen „ausreichenden Kenntnissen oder besonderen Befähigungen“ ist eine rein inhaltliche Frage, und somit klare Aufgabe des Senats. Diese fehlende Beschreibung der Zuständigkeiten sehen wir als besonders kritisch. In § 63a (1) UG muss die Definition der erforderlichen Kenntnisse klar im Curriculum erfolgen, dies betrifft auch folgende Paragraphen: § 63a Abs. 7 UG, § 63a Abs. 7a UG, § 70 Abs. 1 UG, § 9 Abs. 6 HG, § 10a Abs. 7 PrivHG, § 9 Abs. 7 FHG, § 9 Abs. 7 FHG. Diese klare Formulierung fehlt in deren Änderungsvorschlag.

Des Weiteren besteht bereits jetzt laut § 64 Abs. 3 UG die Möglichkeit, wesentliche fachliche Unterschiede und somit fehlende „ausreichende Kompetenzen oder besondere Befähigungen“ im Ausmaß von 30 ECTS-Punkten mittels Ergänzungsprüfungen zu Beginn des Masterstudiums auszugleichen, für die HTU Wien ist dies ein weiteres Indiz für eine willkürliche und absurde Gesetzesänderung.

Die HTU Wien lehnt diesen Änderungsvorschlag entschieden ab.



Zu § 70 Abs. 1 Z 1 UG:

Die HTU begrüßt die Öffnung außerordentlicher Studien für Personen ohne formale Universitätsreife, sieht es jedoch als relevant, dass die Zulassung zu außerordentlichen Studien durch Nachweis der allgemeinen Universitätsreife jedenfalls möglich ist. Außerordentliche Studien kosten Studierende bereits mehr als "gewöhnliche" Studien, wir fordern einen Zugang mit einer allgemeinen Universitätsreife.

Formulierungsvorschlag:

*1. Voraussetzung für die Zulassung zu einem außerordentlichen Bachelorstudium ist der Nachweis der im Curriculum des betreffenden außerordentlichen Bachelorstudiums geforderten Voraussetzungen und mehrjährige einschlägige Berufserfahrung. **Die Zulassung ist auch mit dem Nachweis einer allgemeinen Universitätsreife möglich.***

Zu § 70 Abs. 1 Z 2-3 UG:

Die HTU Wien kritisiert die Einführung zusätzlicher Zulassungsbedingungen durch die Änderungsvorschläge unter Berücksichtigung der bereits genannten Punkte zu UG §63a Abs. 8. Obwohl hier die Definition zusätzlicher Voraussetzungen explizit im Curriculum zu erfolgen hat, lehnen wir weitere Zulassungsbedingungen ab.

Zu § 78 Abs. 1 UG:

Die HTU Wien begrüßt die Streichung des Halbsatzes „bis zu dem in Abs. 4 Z 6 festgelegten Höchstausmaß“ in Absatz 1. Durch dies wird deutlich klarer, dass das in Abs. 4 Z 6 festgelegte Höchstausmaß explizit nicht für Leistungen von einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung gelten. In der Praxis kam es durch die prominente Platzierung des Höchstausmaßes, verbunden mit einem zweifachen Verweis, oft zu Fällen, in welchen zuständige Personen Anerkennungen von Prüfungsleistungen anderer Universitäten in einem Ausmaß von über 60 ECTS aufgrund eines Missverstehens des Abs. 1 verweigerten.

Zu § 79 Abs. 5 UG:

Die HTU Wien ist gegen jegliche Einschränkung der Einsichtnahme. Wir sehen hier zudem die Gefahr, dass diese nicht klar definierte Prüfungsmodalität willkürlich angewandt werden wird, um Einsichtnahme durch Studierende generell zu beschränken.



Zu § 107 Abs. 1 UG:

Wir sehen eine Kürzung der Ausschreibungsfrist von 3 Wochen auf 10 Tage für wissenschaftliches und künstlerisches Personal sehr kritisch. Dies ist kaum ausreichend Zeit um eine faire, internationale (!) Ausschreibung abzuwickeln.

Es besteht die Gefahr, dass sich nur mehr Personen bewerben können, welche vorab von der Ausschreibung der Stelle wussten, da die Vorbereitung der Bewerbungsunterlagen für alle anderen in dieser kurzen Frist äußerst schwierig wird.

Zu § 12 Abs. 9 HG:

Analog zu § 21 UG

Zu § 35 Abs. 5a HG:

Analog zu § 51 Abs. 2 Z 5f UG

Zu § 35 Abs. 41 HG:

Analog zu § 51 Abs. 2 Z 37 UG

Zu § 38 Abs. 1 HG:

Analog zu § 54 Abs. 3 UG

Zu § 52a Abs. 2a HG:

Die HTU Wien fordert eine Streichung dieser Änderung, wir sehen überhaupt keinen Grund den Ermessenspielraum der Hochschulen hier einzuschränken, auch die Erläuterungen geben zu den Beweggründen keine Auskunft. Die Autonomie der Hochschulen sollte nur aus guten Gründen beschränkt werden. Die Möglichkeit Lehrveranstaltungen aus dem Master vorzuziehen, verhindert Studienzeitverzögerungen und nimmt die Schärfe aus der teilweise arbiträr vorgenommenen Teilung der Diplomstudien in Bachelor- und Masterstudien.

Zu § 56 Abs. 1 HG

Analog zu § 78 Abs. 1 UG



Zu § 21 HS-QSG:

Die HTU Wien begrüßt die Einführung einer Veröffentlichungsfrist der Ergebnisse von Auditverfahren, Akkreditierungsverfahren sowie Überprüfungsverfahren von Lehrgängen.

Zu § 26 Abs. 4 HS-QSG:

Die HTU Wien begrüßt diesen Änderungsvorschlag, da es zu mehr Rechtssicherheit für Studierende führt. Es wird somit gewährleistet, dass Studierende keine Studien beginnen können, welche möglicherweise nicht abschließbar sind.

Zu § 27a Abs. 6 HS-QSG:

Die HTU Wien begrüßt diesen Änderungsvorschlag, da dies zu mehr Rechtssicherheit für Studierende führt.

Zu § 27b Abs. 4 HS-QSG:

Analog zu § 27a Abs. 6 HS-QSG

Zu § 9 Abs. 6 Z 1 FHG:

Analog zu § 70 Abs. 1 Z 1 UG

Zu § 9 Abs. 6 Z 2; Abs. 7; Abs. 7a FHG:

Analog zu § 70 Abs. 1 Z 2-3 UG

Zu § 10a Abs. 7 Z 2; Abs. 8; Abs. 8a PrivHG:

Analog zu § 70 Abs. 1 Z 2-3 UG

Zu § 12 Abs. 1 Z 3 PrivHG:

Die HTU Wien begrüßt die Sicherstellung des Rechts der Studierenden an Privatuniversitäten auf Einsicht in die Beurteilungsunterlagen. Dies ist ein Garant für faire Beurteilungen und wichtig für den Erfolg bei der Wiederholung von Prüfungen.



HTU Wien

Hof 1 / Stiege 4 / EG
Karlsplatz 13, 1040 Wien
+43-1-58801-49501
vorsitz@htu.at
htu.at

Die HTU Wien bittet um den Einbezug der in dieser Stellungnahme genannten Anmerkungen und Verbesserungsvorschläge.

Paul Koo

Vorsitzteam der HTU Wien
vorsitz@htu.at

Pia-Marie Graves

Vorsitzteam der HTU Wien
vorsitz@htu.at

Josef Fraczek

Vorsitzteam der HTU Wien
vorsitz@htu.at

Godwin Biziyaremye

Vorsitzteam der HTU Wien
vorsitz@htu.at

Stefan Weingut

Referat für Bildung und Politik
bipol@htu.at

Loretta Pavlis

Referat für Bildung und Politik
bipol@htu.at

Theresa Tengg

Co-Sprecherin der Personengruppe der Studierenden im Senat der TU Wien
theresa.tengg@tuwien.ac.at

Fedora Herzog

Referat für Bildung und Politik
bipol@htu.at



HTU Wien

Hof 1 / Stiege 4 / EG
Karlsplatz 13, 1040 Wien
+43-1-58801-49501
vorsitz@htu.at
htu.at

David Mooslechner

Referat für Bildung und Politik
bipol@htu.at

Lukas Wurth

Referat für Bildung und Politik
bipol@htu.at

Karin Wittek

Referat für fachliche und studienbezogene
Beratung Lehramtsstudierender
lehramt@htu.at

Iris Haßler

Referat für fachliche und studienbezogene
Beratung Lehramtsstudierender
lehramt@htu.at